



Schutzkonzept für die Schwimmbäder der Stadt Basel vom 3. Juni 2020 (gültig ab 6. Juni 2020)

1. Einleitung

Die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Covid-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020 verlangt für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Anzahl Neuerkrankungen auf tiefem Niveau zu halten und schwere COVID-19-Erkrankungen zu verhindern.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Badegäste, der Sportlerinnen und Sportler, der Trainerinnen und Trainer, der Zuschauenden sowie der Mitarbeitenden in den staatlichen Schwimmbädern der Stadt Basel.

Das Schutzkonzept orientiert sich an den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), an den Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und von Swiss Olympic.¹

Die Schwimmbäder stehen mit Ausnahme der im vorliegenden Schutzkonzept aufgeführten Einschränkungen allen Nutzerinnen und Nutzern gemäss geltender Benutzungsordnung zur Verfügung.

2. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit²** (BAG) sind einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei ins Schwimmbad:** Alle Badegäste, Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen (siehe auch 5.2).
- **Abstand halten vor und nach dem Schwimmen:** Bei der Anreise, beim Eintreten ins Schwimmbad, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, beim Liegen auf der Wiese sowie bei der Rückreise ist der Abstand von zwei Metern zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.
- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.
- **Masken und Handschuhe:** Auf das präventive Tragen von Masken wird verzichtet. Handschuhe sollen nur dort getragen werden, wo dies auch bisher üblich war (z.B. Reinigungen). Die Mitarbeitenden des Schwimmbads tragen Masken und Handschuhe bei sich, um diese im Falle eines notwendigen Personenkontakts tragen zu können.

¹ https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:09f15bac-72f4-4097-ae64-e4f357c7f064/Rahmenvorgaben_Schutzkonzepte.pdf

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

- **Präsenzlisten führen im Vereins- und Gruppentraining:** In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von allfällig infizierten Personen möglich ist. Die Liste enthält Datum, Zeit, Name, Vorname, Telefonnummer und Mailadresse der Teilnehmenden. Die Listen sind nach 14 Tagen zu vernichten.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer ein Training, Wettkampf oder eine Veranstaltung plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der Schutzkonzepte zuständig ist.

3. Richtlinien für die Nutzung der städtischen Schwimmbäder

3.1 Zulässige Personenzahl / Zugang zum Bad

Die maximal zulässige Anzahl Personen wird beschränkt. Sie ergibt sich aus der öffentlich zugänglichen Fläche des Bades und einem Flächenbedarf von mindestens 10 m² pro Person. Sie wird für jedes Bad einzeln festgelegt. Am Eingang des Bades werden Personen mittels Eintritts- und Austrittskontrolle gezählt. Personendaten werden nur im Vereinsbetrieb erhoben.

Die zulässige Anzahl Personen kann kurzfristig angepasst werden, falls Vorgaben und insbesondere die Abstandsregel nicht eingehalten werden können. Zudem kann der Zugang zu einzelnen Anlageteilen zusätzlich beschränkt oder ganz geschlossen werden.

Im Zugangsbereich ist der Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Personen möglichst einzuhalten.

3.2 Nutzung der Wasserfläche

Befinden sich zu viele Personen im Wasser, kann die Leitung des Bades die Anzahl Personen in den Becken einschränken.

3.3 Trainingsbetrieb und -zeiten

Die vor der Corona-Krise zugesprochenen Trainingszeiten bleiben bestehen und sind einzuhalten. Durchmischungen mit anderen Trainings- oder Besuchergruppen sollen vermieden werden.

Für den Trainingsbetrieb gibt es keine generelle Beschränkung der Anzahl Personen mehr.³

Der Körperkontakt während des Trainings ist zulässig, soll aber wenn immer möglich minimiert werden.

Werden zugesprochene Trainingszeiten nicht genutzt, so sind diese der Fachstelle Bäder und Kunsteisbahnen des Sportamts Basel-Stadt unter sport@bs.ch umgehend mitzuteilen.

3.4 Wettkampfbetrieb

Veranstaltungen und Wettkämpfe dürfen wieder durchgeführt werden. Für diese ist zwingend ein Schutzkonzept zu erarbeiten, welches auch die für die Umsetzung verantwortliche Person bezeichnet. Das Schutzkonzept muss bei der Veranstaltung mitgeführt werden und ist auf Verlangen dem Sportamt vorzuweisen und einzureichen.

Es gilt eine Beschränkung von 300 Personen (Teilnehmende und Zuschauende) resp. 4 m² Fläche pro Person. Es gilt keine Sitzpflicht.

Können die Distanzregeln nicht durchgehend eingehalten werden und kommt es zu engen Kontakten, muss eine Rückverfolgbarkeit der anwesenden Personen gewährleistet werden (Führen

³ Das Maximum von 300 Personen für Sportwettkämpfe, Veranstaltungen usw. gilt selbstverständlich auch für Trainings.

einer Präsenzliste mit Datum, Zeit, Name, Vorname, Telefonnummer und Mailadresse der Anwesenden).

Für die Durchführung von Wettkämpfen in den Bädern braucht es die ausdrückliche Bewilligung der Leitung Bäder und Kunsteisbahnen.

3.5 Garderoben/Duschen/WC-Anlagen/Zusatzräume/Notfallzufahrt

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen sind nutzbar. Die Räume sind mit einer Personenbegrenzung gekennzeichnet, welche zwingend einzuhalten ist. Kinder und Kleinkinder zählen auch als Person.

Zusatzräume in den Schwimmbädern können genutzt werden. Die Abstandsregeln sind jederzeit einzuhalten.

Die Räume werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

Das im Schwimmbad anwesende Betriebspersonal ist für die Notfallzufahrt zuständig und bei einem Notfall umgehend zu informieren.

3.6 Material

Das Sportmaterial kann ohne Einschränkungen genutzt werden. Nach der Nutzung ist eine Reinigung im üblichen Masse angezeigt, eine Desinfizierung ist nicht erforderlich.

Im Bereich der Materialkasten ist auf die Einhaltung der Abstandsregelung zu achten.

3.7 Gastronomie

Die Gastronomiebereiche innerhalb eines Schwimmbads können geöffnet werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

Das Schutzkonzept ist zwingend dem Sportamt einzureichen und die Vorgaben jederzeit einzuhalten.

4. Schutzkonzepte des Verbandes und des Vereins

Für die Nutzung einer Anlage braucht es ein aktualisiertes, sportartenspezifisches Schutzkonzept des Verbandes und ein aktualisiertes Schutzkonzept des Vereins⁴. Diese lehnen sich an das Standardschutzkonzept von Swiss Olympic an.

Das Vereinsschutzkonzept muss bei den Aktivitäten mitgeführt werden und ist auf Verlangen dem Sportamt vorzuweisen und einzureichen.

Weichen Vorgaben der Verbände oder Vereine von den Inhalten des vorliegenden Schutzkonzepts ab, so gelten die Regelungen im vorliegenden Schutzkonzept des Kantons Basel-Stadt. Im Zweifelsfall ist vorgängig mit dem Sportamt Kontakt aufzunehmen.

⁴ Ein Standard Schutzkonzept befindet sich auf www.ifs.bs.ch/corona-sport.

5. Verantwortung der Vereine und der Individualsportlerinnen und -sportler

5.1 Einhaltung der Schutzkonzepte und interne Information

Es liegt in der Verantwortung der Vereine, die Vorgaben des vorliegenden «Schutzkonzepts für die Schwimmbäder der Stadt Basel» einzuhalten.

Der Verein ist verpflichtet, alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Eltern (bei Nachwuchstrainings) über den Inhalt der verschiedenen Konzepte in geeigneter Weise zu informieren.

Individualsportlerinnen und -sportler informieren sich vorgängig über die Website www.jfs.bs.ch/corona-sport.

5.2 Personen mit Krankheitssymptomen

Alle Personen mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen bleiben zu Hause, so wie auch bei einem plötzlich auftretenden Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Sie sollten sich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem neuen Coronavirus testen lassen. Personen und Mitarbeitenden mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist es nicht erlaubt, zu arbeiten respektive das Schwimmbad zu betreten. Für Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne gelten die Vorgaben des BAG.⁵

5.3 Präsenzlisten der Sportlerinnen und Sportler sowie der Trainerinnen und Trainer

Die Vereine sind in der Pflicht, Präsenzlisten für alle Aktivitäten selbst zu erfassen und bei den Aktivitäten mit sich zu führen. Die Präsenzlisten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden. Sie sind auf Verlangen dem Sportamt oder der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.

6. Weisungen des Personals / Sanktionen

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für das Schwimmbad per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen entzogen werden.

7. Fragen

Bei Fragen zur Vermietung bzw. Belegung wenden Sie sich an:
sport@bs.ch; Tel. +41 61 267 56 87

8. Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept für die Schwimmbäder der Stadt Basel» gilt ab 6. Juni 2020 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.

Basel, 3 Juni 2020 GNR 2020-395

⁵ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>